

3204 LG Duisburg – 4075

B e s c h l u s s

A.

...

B.

Der Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts Duisburg wird – zu IV. 4. mit Wirkung ab 17.11.2016, zu IV. 9 mit Wirkung ab 01.12.2016, im Übrigen mit Wirkung ab 15.11.2016 - wie folgt geändert:

I.

Eröffnung neuer Wirtschaftsstrafkammern

1.)

Die 10. Strafkammer ist zuständig – jeweils im turnusmäßigen Wechsel mit der 4. Strafkammer -

a)

als große Wirtschaftsstrafkammer

(1) für ab dem 15.11.2016 eingehende erstinstanzliche Verfahren in Wirtschaftsstrafsachen (§ 74 c GVG),

(a) bei denen im Zeitpunkt der Anklageerhebung gegen keinen Angeeschuldigten ein Haft- oder Unterbringungsbefehl besteht (Nichthaftsache) **mit der Turnuszahl 1,**

(b) bei denen im Zeitpunkt der Anklageerhebung gegen mindestens einen Angeeschuldigten ein Haft- oder Unterbringungsbefehl besteht (Haftsache) **mit der Turnuszahl 1,**

(2) für ab dem 15.11.2016 eingehende Beschwerden und Entscheidungen nach § 462 StPO in Wirtschaftsstrafsachen, soweit nicht eine andere Spezialkammer oder eine kleine Strafkammer zuständig ist, **mit der Turnuszahl 1,**

b)

als große Strafkammer

für ab dem 15.11.2016 eingehende nicht anderweitig verteilte erstinstanzliche Strafverfahren mit den Buchstaben G, N und Q,

(1) bei denen im Zeitpunkt der Anklageerhebung gegen keinen Angeschuldigten ein Haft- oder Unterbringungsbefehl besteht (Nichthaftsachen) **mit der Turnuszahl 1,**

(2) bei denen im Zeitpunkt der Anklageerhebung gegen mindestens einen Angeschuldigten ein Haft- oder Unterbringungsbefehl besteht (Haftsachen) **mit der Turnuszahl 1,**

c)

für Anträge vor Anklageerhebung (AR-Sachen) in den zu a) und b) genannten Zuständigkeitsbereichen **mit der Turnuszahl 1.**

2.)

Die 10. Strafkammer übernimmt von der 4. Strafkammer alle seit dem 01.10.2015 bei dieser eingegangenen noch nicht eröffneten Verfahren in Wirtschaftsstrafsachen.

3.)

Die im Geschäftsverteilungsplan festgelegte Zuständigkeit der 4. Strafkammer wird in dem unter Ziff. I. 1.) dieses Beschlusses vorgesehenen Umfang dahingehend modifiziert, dass die 4. Strafkammer im turnusmäßigen Wechsel mit der 10. Strafkammer für ab dem 15.11.2016 neu eingehende Sachen zuständig ist.

Die Zuständigkeiten nach I. C. 4.3 und 4.4 des Geschäftsverteilungsplans bleiben unberührt.

4.)

Die Zuständigkeit der 2. Strafkammer für neu eingehende Wirtschaftshaftsachen entfällt und geht nach Maßgabe der Regelungen unter I. 1.) und 3.) dieses Beschlusses auf die 4. und 10. Strafkammer über.

5.)

Nach Zurückverweisung durch das Revisions- oder Bundesverfassungsgericht sind unter Anrechnung auf den Turnus gemäß Ziff. 1.) zuständig:

a)

wenn die 4. Strafkammer entschieden hatte: die 10. Strafkammer

b)

wenn die 10. Strafkammer entschieden hatte: die 4. Strafkammer.

Diese Zuständigkeit gilt für alle ab dem 15.11.2016 nach Zurückverweisung (erneut) eingehenden Verfahren.

Die vorstehenden Zuständigkeiten gelten auch, wenn ein Hauptverfahren durch das Beschwerdegericht gemäß § 210 Abs. 3 StPO vor einer anderen Kammer des Landgerichts eröffnet wird.

6.)

Die Vertretung der Wirtschaftsstrafkammern wird wie folgt geregelt:

a)

Die Beisitzer der 4. Strafkammer werden vertreten von den Mitgliedern der 10. Strafkammer,  
bei deren Verhinderung von den Mitgliedern der 3. Strafkammer.

b)

Die Beisitzer der 10. Strafkammer werden vertreten von den Mitgliedern der 4. Strafkammer,  
bei deren Verhinderung von den Mitgliedern der 5. Strafkammer.

7.)

Die 10. Strafkammer ist wie folgt besetzt:

- Richter am Landgericht Dr. Nüchter als erster stellvertretender Vorsitzender  
(mit Wirkung ab Ernennung zum Vorsitzenden Richter am Landgericht als Vorsitzender)
- Richter am Landgericht Schuh als (weiterer) stellvertretender Vorsitzender

- Richter am Landgericht Dr. Zimmermann.

Richter am Landgericht Dr. Nüchter verbleibt vom 15.11.2016 bis zum Ablauf des 16.11.2016 mit einem Arbeitskraftanteil von 0,1 mit Nachrang gegenüber seiner Tätigkeit in der 10. Strafkammer in der 6. Zivilkammer. Im Übrigen scheidet er mit Wirkung ab 15.11.2016 aus der 6. Zivilkammer aus.

Richter am Landgericht Schuh verbleibt bis zur Beendigung der Verfahren 36 KLS 3/16, 11/16, 15/16, 17/16 und 23/16 in dem dafür erforderlichen Umfang mit Vorrang in der 6. Strafkammer. Im Übrigen scheidet er aus der 6. Strafkammer aus.

Richter am Landgericht Dr. Zimmermann verbleibt bis zur Beendigung des Strafverfahrens 34 KLS 12/16 in dem dafür erforderlichen Umfang mit Vorrang in der 4. Strafkammer. Im Übrigen scheidet er aus der 4. Strafkammer aus.

8.)

Die 11. Strafkammer ist als kleine Strafkammer – jeweils im turnusmäßigen Wechsel mit der 9. kleinen Strafkammer - zuständig

für ab dem 15.11.2016 eingehende Berufungen gegen Entscheidungen des Strafrichters, des Schöffengerichts und des erweiterten Schöffengerichts in Wirtschaftsstrafsachen **mit der Turnuszahl 1.**

9.)

Die 11. Strafkammer übernimmt von der 9. Strafkammer alle am 15.11.2016 dort anhängigen noch nicht terminierten Berufungen in Wirtschaftsstrafsachen mit bisher gerader Endziffer des Kammeraktenzeichens einschließlich 0.

10.)

Die im Geschäftsverteilungsplan festgelegte Zuständigkeit der 9. Strafkammer wird in dem unter Ziff. 8.) dieses Beschlusses vorgesehenen Umfang dahingehend modifiziert, dass die 9. Strafkammer im turnusmäßigen Wechsel mit der 11. Strafkammer für ab dem 15.11.2016 neu eingehende Sachen zuständig ist.

11.)

Nach Zurückverweisung durch das Revisions- oder Bundesverfassungsgericht sind – jeweils unter Anrechnung auf den Turnus gemäß Ziff. 8.) - zuständig:

a)

wenn die 9. Strafkammer entschieden hatte: die 11. Strafkammer

b)

wenn die 11. Strafkammer entschieden hatte: die 9. Strafkammer.

Diese Zuständigkeit gilt für alle ab dem 15.11.2016 nach Zurückverweisung (erneut) eingehenden Verfahren.

12.)

Die 11. Strafkammer ist wie folgt besetzt:

- Richter am Landgericht Dr. Nüchter als (erster) stellvertretender Vorsitzender (mit Wirkung ab Ernennung zum Vorsitzenden Richter am Landgericht als Vorsitzender)
- Richter am Landgericht Dr. Zimmermann als zweiter stellvertretender Vorsitzender, zugleich als zweiter Richter gemäß § 76 Abs. 6 GVG
- Richter am Landgericht Schuh als dritter stellvertretender Vorsitzender, zugleich als Vertreter des zweiten Richters gemäß § 76 Abs. 6 GVG.

13.)

a) Die 2. Strafkammer übernimmt von der 1. Strafkammer die Zuständigkeit für ab dem 15.11.2016 eingehende nicht anderweitig verteilte erstinstanzliche Strafverfahren mit dem Buchstaben A.

b) Sie übernimmt von der 5. Strafkammer die Zuständigkeit für ab dem 15.11.2016 eingehende nicht anderweitig verteilte erstinstanzliche Strafverfahren mit den Buchstaben F und J.

c) Sie übernimmt von der 6. Strafkammer die Zuständigkeit für ab dem 15.11.2016 eingehende nicht anderweitig verteilte erstinstanzliche Strafverfahren mit dem Buchstaben P.

II.

### Gründung einer weiteren kleinen Strafkammer

1.)

Die 12. Strafkammer ist als kleine Strafkammer zuständig für ab dem 15.11.2016 eingehende Berufungen gegen Entscheidungen des Strafrichters und des Schöffengerichts (ohne erweitertes Schöffengericht) nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

2.)

Die Zuständigkeit der 7., 8., 12. und 14. Strafkammer für ab dem 15.11.2016 neu eingehende Berufungen gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in Strafsachen wird auf ein Turnussystem umgestellt.

a)

Die 7. Strafkammer ist zuständig

für Berufungen gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in den nachfolgend aufgeführten Strafsachen unter Anrechnung auf den Turnus gemäß Ziff. (2) (b):

(1)

#### als kleine Jugendkammer

Strafsachen, in denen aufgrund der Entscheidung des Revisionsgerichts neu zu entscheiden ist, wenn zuvor die 8. Strafkammer als kleine Jugendkammer entschieden hatte,

(2)

als kleine Strafkammer

(a)

für Berufungen gegen Entscheidungen des erweiterten Schöffengerichts – einschließlich in Jugendschutzsachen -, soweit nicht eine Spezialekammer zuständig ist,

(b)

Berufungen gegen Entscheidungen des Strafrichters und des Schöffengerichts (ohne erweitertes Schöffengericht) **mit der Turnuszahl 5.**

b)

Die 8. Strafkammer ist zuständig

für Berufungen gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in den nachfolgend aufgeführten Strafsachen unter Anrechnung auf den Turnus gemäß Ziff. (2):

(1)

als kleine Jugendkammer

Berufungen gegen Entscheidungen des Jugendrichters.

(2)

als kleine Strafkammer

Berufungen gegen Entscheidungen des Strafrichters und des Schöffengerichts (ohne erweitertes Schöffengericht) **mit der Turnuszahl 5.**

c)

Die 12. Strafkammer ist zuständig

für Berufungen gegen Entscheidungen des Strafrichters und des Schöffengerichts (ohne erweitertes Schöffengericht) **mit der Turnuszahl 5.**

d)

Die 14. Strafkammer ist zuständig

für Berufungen gegen Entscheidungen des Strafrichters und des Schöffengerichts (ohne erweitertes Schöffengericht) **mit der Turnuszahl 5.**

3.)

Zur Erzielung eines Belastungsausgleichs zwischen den bestehenden Berufungskammern und der neu gegründeten 12. Strafkammer einerseits sowie zwischen der 7., 8. und 14. Strafkammer andererseits wird für die ab dem 15.11.2016 eingehenden Berufungsverfahren folgende Turnusregelung getroffen:

a)

Der Turnus der 8. Strafkammer wird für die ersten 14 Turnusdurchläufe auf 0 gestellt, der Turnus der 14. Strafkammer für die ersten 19 Turnusdurchläufe und der Turnus der 7. Strafkammer für die ersten 21 Turnusdurchläufe.

b)

Eingänge, die in Spezialzuständigkeiten der 7. und 8. Strafkammer während des Zeitraums erfolgen, in dem der Turnus der jeweiligen Kammer auf 0 gestellt ist, werden auf den nächsten Turnusdurchlauf angerechnet, an dem die Kammer wieder beteiligt ist.

c)

Diese Turnusverteilung wird im neuen Geschäftsjahr an der Stelle fortgesetzt, an der sie am Ende des ablaufenden Geschäftsjahres unterbrochen wurde.

4.)

Nach Zurückverweisung durch das Revisions- oder Bundesverfassungsgericht sind – unter Anrechnung auf den Turnus gemäß Ziff. 2.) - zuständig:

- wenn die 7. Strafkammer entschieden hat: die 8. Strafkammer
- wenn die 8. Strafkammer entschieden hat: die 7. Strafkammer
- wenn die 12. Strafkammer entschieden hat: die 14. Strafkammer

- wenn die 14. Strafkammer entschieden hat: die 12. Strafkammer.

5.)

Die 12. Strafkammer ist wie folgt besetzt:

- Richterin am Landgericht Schröder als (erste) stellvertretende Vorsitzende mit Vorrang vor allen anderen stellvertretenden Vorsitzenden (mit Wirkung ab Ernennung zur Vorsitzenden Richterin am Landgericht als Vorsitzende).

Richterin am Landgericht Schröder verbleibt bis zur Beendigung der Verfahren 33 KLS 3/16, 33 Ns 44/16, 25/16 und 51/16 – soweit in diesem Verfahren im Hauptverhandlungstermin vom 10.11.2016 ein Urteil ergeht oder ein Fortsetzungstermin bestimmt wird - in dem dafür notwendigen Umfang mit Vorrang in der 3. Strafkammer. Im Übrigen scheidet sie aus der 3. Strafkammer aus.

6.)

Die Vertretung der kleinen Strafkammern 7., 8., 12. und 14. wird wie folgt geregelt:

### **7. Strafkammer**

Vorsitzender Richter am LG Kerlen

Vorsitzender Richter am LG Bracun (1. stellv. Vors.)

Richterin am LG Schröder (2. stellv. Vors.)

Zweiter Richter gemäß § 76 Abs. 6 GVG: Richterin am LG Schröder  
Vertreter des zweiten Richters: Vors. Richter am LG Hochgürtel

### **8. Strafkammer**

Vorsitzender Richter am LG Bracun

Vorsitzender Richter am LG Kerlen (1. stellv. Vors.)

Vorsitzender Richter am LG Hochgürtel (2. stellv. Vors.)

Zweiter Richter gemäß § 76 Abs. 6 GVG bei Verhandlung über ein durch das Revisions- oder Bundesverfassungsgericht zurückverwiesenes Urteil der 7. Strafkammer:

Richterin am Landgericht F o o s (mit Nachrang gegenüber der Tätigkeit in der 2. Strafkammer, den Strafvollstreckungskammern und der 14. Strafkammer)

Vertreter des Zweiten Richters: Richterin am Landgericht Dr. Neuhaus (mit Nachrang gegenüber der Tätigkeit in der 6. Strafkammer und der 14. Strafkammer).

## **12. Strafkammer**

Richterin am LG	Schröder	
Vorsitzender Richter am LG	Hochgürtel	(1. stellv. Vors.)
Vorsitzender Richter am LG	Kerlen	(2. stellv. Vors.)

## **14. Strafkammer**

Vorsitzender Richter am LG	Hochgürtel	
Richterin am LG	Schröder	(1. stellv. Vors.)
Vorsitzender Richter am LG	Bracun	(2. stellv. Vors.)

Zweiter Richter gemäß § 76 Abs. 6 GVG bei Verhandlung über ein durch das Revisions- oder Bundesverfassungsgericht zurückverwiesenes Urteil der 7. Strafkammer:

Richterin am Landgericht Dr. Neuhaus (mit Nachrang gegenüber der Tätigkeit in der 6. Strafkammer).

Vertreter des Zweiten Richters:

Richterin am Landgericht F o o s (mit Nachrang gegenüber der Tätigkeit in der 2. Strafkammer und den Strafvollstreckungskammern).

III.

### Regelungen zum Turnussystem

1.

#### Allgemeine Bestimmungen für die Zuständigkeitsverteilung nach dem Turnussystem

Die Zuständigkeit der Wirtschaftsstrafkammern 4., 9., 10. und 11. sowie der kleinen Strafkammern 7., 8., 12. und 14. richtet sich in dem durch diesen Beschluss festgelegten Umfang nach dem Turnussystem.

Im Turnussystem richtet sich die Zuständigkeit der Kammern nach der zeitlichen Reihenfolge der Eingänge bzw., bei gleichzeitigen Eingängen nach der Reihenfolge der Bearbeitung.

Eingehende Sachen werden in der Verteilerstelle den jeweiligen Turnuskreisen zugeordnet. Sodann werden zunächst die Verfahren, die innerhalb eines Turnuskreises in die Spezialzuständigkeit einer Kammer fallen oder die einer Kammer nach Zurückverweisung gemäß § 354 Abs. 2 StPO besonders zugewiesen sind, ausgesondert und unter Anrechnung auf den Turnus der jeweils zuständigen Kammer zugeteilt. Für jede in eine Spezialzuständigkeit einer Kammer fallende Sache wird in dem für sie zutreffenden Turnuskreis bei der entsprechenden Kammer jeweils ein freies Feld belegt.

Anschließend werden die übrigen Eingänge den Kammern reihum jeweils in der unter Ziff. I. und II. dieses Beschlusses für die betreffende Kammer festgelegten Anzahl zugeteilt, wobei der Turnus jeweils mit der Kammer mit der niedrigsten Bezifferung beginnt und sich in aufsteigender Reihenfolge fortsetzt.

Für den Fall, dass bereits sämtliche Turnusanteile einer Kammer an einem Turnusdurchlauf vergeben sind, obwohl der Turnus noch nicht vollständig durchlaufen ist, werden Neueingänge, die in die Spezialzuständigkeit der Kammer fallen, auf den nächsten Turnus angerechnet.

Im neuen Geschäftsjahr wird die Verteilung an der Stelle fortgesetzt, an der sie am Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres unterbrochen worden ist.

Das Nähere regelt die Turnusanweisung.

2.

### Wirtschaftsstrafkammern

a)

große Wirtschaftsstrafkammern

(1)

Turnuskreise

Bei den großen Wirtschaftsstrafkammern (4. und 10. Strafkammer) werden folgende Turnuskreise gebildet:

Turnus A: Hauptturnus Wirtschaft (KLS-Nichthaftsachen)

Turnus B: Haftturnus Wirtschaft (KLS-Haftsachen)

Turnus C: Hauptturnus allgemeine Strafsachen (KLS-Nichthaftsachen)

Turnus D: Haftturnus allgemeine Strafsachen (KLS-Haftsachen)

Turnus E: Beschwerdeturnus Wirtschaft (Qs-Sachen)

Turnus F: AR-Turnus

Haftsachen sind Verfahren, in denen im Zeitpunkt des Eingangs der Anklage gegen mindestens einen Beschuldigten ein Haft- oder Unterbringungsbefehl besteht.

(2)

Sonderregelungen

(a)

Erstinstanzliche Strafverfahren

(aa)

Geht eine im Turnus zu verteilende erstinstanzliche Strafsache gegen einen Angeeschuldigten/Angeklagten ein, gegen den bereits ein weiteres noch nicht erledigtes erstinstanzliches Strafverfahren bei einer der am Turnus teilnehmenden Strafkammern anhängig ist, so wird diese Kammer auch für das neue Verfahren zuständig. Dies gilt auch, wenn an einem dieser Strafverfahren noch weitere Angeschuldigte/Angeklagte beteiligt sind und nicht alle Angeschuldigten/Angeklagten in beiden Verfahren identisch sind. Das neue Verfahren wird der Kammer in dem jeweils betroffenen Turnuskreis angerechnet.

Ist nach dieser Regelung die Zuständigkeit beider Kammern begründet, so wird die Sache im Turnus verteilt.

(bb)

Hat eine Kammer in einem Verfahren vor Eingang der Anklageschrift bereits einmal eine Entscheidung getroffen, so bleibt sie nach Eingang der Anklage für das Verfahren zuständig, unabhängig davon, ob ein damals als Antragsteller, Beschwerdeführer oder Beschuldigter betroffener Verfahrensbeteiligter noch am Verfahren beteiligt ist. Das Verfahren wird der Kammer in dem jeweils betroffenen Turnuskreis angerechnet.

(b)

Beschwerdesachen

(aa)

Geht eine im Turnus zu verteilende Beschwerde gegen einen Beschuldigten/Angeschuldigten/Angeklagten ein, gegen den bereits ein weiteres Beschwerdeverfahren oder ein noch nicht erledigtes erstinstanzliches Strafverfahren bei einer der am Turnus teilnehmenden Strafkammern anhängig ist, so wird diese Kammer auch für das neue Beschwerdeverfahren zuständig. Dies gilt auch, wenn an einem dieser Strafverfahren noch weitere Beschuldigte/Angeschuldigte/Angeklagte beteiligt sind und nicht alle Beschuldigten/Angeschuldigten/Angeklagten in beiden Verfahren identisch sind. Das neue Verfahren wird der Kammer im Turnus angerechnet.

Ist nach dieser Regelung die Zuständigkeit beider Kammern begründet, so wird die Sache im Turnus verteilt.

(bb)

Diejenige Kammer, die in einem Verfahren zuerst eine Beschwerdeentscheidung zu treffen hat, wird auch für alle weiteren Beschwerdeentscheidungen in der betreffenden Sache bis zur Einreichung der Anklageschrift bzw. bis zum Eingang der von der Staatsanwaltschaft zur Durchführung des Berufungsverfahrens vorgelegten Akten unter Anrechnung auf den Turnus zuständig, unabhängig davon, ob ein damals als Antragsteller, Beschwerdeführer oder Beschuldigter betroffener Verfahrensbeteiligter noch am Verfahren beteiligt ist.

b)

Kleine Wirtschaftsstrafkammern

(a)

Bei den kleinen Strafkammern 9. und 11. wird ein einheitlicher Turnuskreis für alle eingehenden Berufungen in Wirtschaftsstrafsachen gebildet.

(b)

Geht ein im Turnus zu verteilendes Berufungsverfahren in einer Wirtschaftsstrafsache gegen einen Angeklagten ein, gegen den bereits ein weiteres Berufungsverfahren bei einer der am Turnus teilnehmenden Strafkammern anhängig ist, so wird diese Kammer auch für das neue Verfahren zuständig. Dies gilt auch, wenn an einem dieser Strafverfahren noch weitere Angeklagte beteiligt sind und nicht alle Angeklagten in beiden Verfahren identisch sind. Das neue Verfahren wird der Kammer im Turnus angerechnet.

Ist nach dieser Regelung die Zuständigkeit beider Kammern begründet, so wird die Sache im Turnus verteilt.

3.

### Kleine Strafkammern

a)

Bei den kleinen Strafkammern 7., 8., 12. und 14. wird ein einheitlicher Turnuskreis gebildet, in dem sowohl Berufungen gegen Urteile des Strafrichters, gegen Urteile des (auch erweiterten) Schöffengerichts als auch gegen Urteile des Jugendrichters erfasst werden.

b)

Geht ein im Turnus zu verteilendes Berufungsverfahren gegen einen Angeklagten ein, gegen den bereits ein weiteres noch nicht erledigtes Berufungsverfahren bei einer der am Turnus teilnehmenden Strafkammern anhängig ist, so wird diese Kammer auch für das neue Verfahren zuständig. Dies gilt nur, wenn in beiden Strafverfahren ausschließlich dieselben Angeklagten beteiligt sind. Das Verfahren wird der Kammer im Turnus angerechnet.

IV.

Änderungen der personellen Besetzung der übrigen Kammern

1.)

Richterin am Landgericht Dr. Festerling scheidet aus der 2. Zivilkammer aus und wird der 3. Strafkammer zugewiesen.

Richter am Landgericht Behrmann übernimmt den stellvertretenden Vorsitz der 3. Strafkammer.

2.)

Richterin am Landgericht Torbus scheidet aus der 1. Zivilkammer aus und wird der 2. Zivilkammer als stellvertretende Vorsitzende zugewiesen.

3.)

Richter Hilland wird der 1. Zivilkammer zugewiesen.

4.)

Richterin am Landgericht Chlebik wird der 6. Zivilkammer als stellvertretende Vorsitzende zugewiesen.

5.)

Richterin Riekenberg wird der 6. Strafkammer zugewiesen.

6.)

Richterin Rütter wird der 3. Zivilkammer zugewiesen.

7.)

Richter Thomanek wird der 8. Zivilkammer zugewiesen.

8.)

Richterin Dr. Reike wird der 13. Zivilkammer zugewiesen.

9.)

Richterin Theisen wird mit einem Arbeitskraftanteil von 0,1 der 4. Zivilkammer zugewiesen. Ihre Tätigkeit in der 10. Zivilkammer geht vor.

Duisburg, 09. November 2016

Das Präsidium des Landgerichts

gez. Unterschriften